

**Entgelt- und Benutzungsordnung
für Forum König-Karls-Bad, Kurhaus,
Englische Kirche, Maurischen Pavillon, Musikpavillon,
Trinkhallenplatz, Vogelhaus, Rosengarten
in 75323 Bad Wildbad,
ab 1. Januar 2026**

§ 1 Inkrafttreten

(1) Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt

1. für das Gebäude Forum König-Karls-Bad in 75323 Bad Wildbad,
König-Karl-Straße 1 einschließlich aller nutzbaren Bereiche

Dies sind im Einzelnen:

- * Großer Saal, EG
- * Musealer Bereich, EG
- * Kuppelsaal, OG
- * Justinus-Kerner-Saal, OG
- * Ludwig-Uhland-Saal, OG
- * Gioachino-Rossini-Saal, OG
- * Ludwig-Seeger-Raum, OG

2. für das Gebäude Kurhaus in 75323 Bad Wildbad, Kuranlagenallee 8
einschließlich aller nutzbaren Bereiche.

Dies sind im Einzelnen:

- * Kursaal, EG
- * Empore, OG
- * Terrasse, OG
- * Saalerweiterung, EG
- * Eingangsfoyer

3. für die Englische Kirche im Kurpark in 75323 Bad Wildbad, Kernerstraße 70

4. für den Maurischer Pavillon im Kurpark in 75323 Bad Wildbad

5. für den Musikpavillon und den Trinkhallenplatz im Kurpark in 75323 Bad Wildbad

6. für das Vogelhaus im Kurpark in 75323 Bad Wildbad

7. für den Rosengarten und den Musikpavillon im Kurpark in 75323 Bad Wildbad

(3) Die Entgelt- und Benutzungsordnung ist für jegliche Personen verbindlich, die sich in den Einrichtungen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Entgelt- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Die Gebäude mit ihren Räumlichkeiten, nutzbaren Bereiche, Einrichtungen sowie Mobiliar und Technik dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben Bad Wildbads. Die Einrichtungen stehen zur Nutzung in erster Linie dem Betreiber, der Touristik Bad Wildbad GmbH, im Rahmen kultureller Veranstaltungen zur Ausgestaltung der touristischen Infrastruktur zur Verfügung. Die Einrichtungen können aber auch von externen Nutzern angemietet werden.

§ 4 Art zugelassener Veranstaltungen

(1) Der Betreiber und Vermieter der Räumlichkeiten, die Touristik Bad Wildbad GmbH, kann von seinem sofortigen Sonderkündigungsrecht im Falle von extremistischen beziehungsweise sittlich anstößigen Veranstaltungen Gebrauch machen. Sollte sich bei einer Veranstaltung herausstellen, dass sie gesetzeswidrige, diskriminierende, antisemitische, rassistische, antidemokratische, gewaltverherrlichende, kriminelle oder pornografische Themen beinhaltet, kann der Vermieter zu jeder Zeit und

kostenfrei den Vertrag fristlos kündigen und auch ohne Anhörung des Mieters und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe die Beendigung der Veranstaltung erklären und durchsetzen.

(2) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift auf der Mietvereinbarung, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird, d. h., dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(3) Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Ansonsten übt der Verpächter das Hausrecht aus.

(4) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere den §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von € 50.000 zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

(5) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Gegenstände des Geltungsbereiches (§ 2) an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Die Benutzung der Einrichtungen ist nur mit Erlaubnis des Betreibers zulässig. Diese ist schriftlich zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis und Freigabe benutzt werden. Ansprechpartner ist die Touristik Bad Wildbad GmbH.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

(3) Der Betreiber kann die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(4) Eigenveranstaltungen des Betreibers haben in jedem Fall Vorrang.

(5) Eine Überlassungszusage kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis der Betreiber der Überlassung der Einrichtung nicht zugestimmt hätte.

(6) Der Betreiber schließt Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen des Widerrufs einer Überlassungszusage aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände aus. Der Ersatz entfällt ebenfalls, wenn höhere Gewalt vorliegt.

(7) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch dem Betreiber entstehender Schaden ist gegebenenfalls nach § 20 der Entgelt- und Benutzungsordnung vom Mieter zu ersetzen.

(8) Die Räumlichkeiten im Forum König-Karls-Bad und im Kurhaus sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet. Der Veranstalter hat auf den Einsatz von rauch-, nebel- und hitzeerzeugenden Utensilien zu verzichten. Sollte er bei Missachtung einen Fehllarm auslösen, so hat der Veranstalter für die entstehenden Kosten zu haften.

(9) Bei der Festlegung eines Veranstaltungstermins hat der Benutzer das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist im Forum König-Karls-Bad, im Kurhaus, im Vogelhaus und in der Englischen Kirche nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Betreiber schriftlich zu beantragen.

(11) Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.

§ 6 Besondere Nutzungsbedingungen

(1) Die Belegung ist in jedem Einzelfall mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Betreiber schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

Terminvormerkungen sind für die Touristik Bad Wildbad GmbH unverbindlich. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für

die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann der Betreiber eine kürzere Antragsfrist akzeptieren.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt. Dies tut er durch Unterschreiben des Benutzungsantrags.

§ 7 Bewirtschaftung

Das Bewirtschaftungsrecht obliegt grundsätzlich dem Caterer im Kurhaus. Eine andere Art der Bewirtung bedarf der Zustimmung des Caterers und des Betreibers. Das Catering in der Englischen Kirche, dem Vogelhaus, dem Kuppelsaal, dem Rosengarten sowie im Maurischen Pavillon können vom Nutzer selbstständig organisiert werden.

§ 8 Dekoration der angemieteten Räumlichkeiten

(1) Dekorationen, Kerzen und sonstige optische und bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit einem Vertreter des Betreibers durchgeführt werden. Insbesondere Veränderungen, die im Nachgang sichtbar bleiben, sind zu unterlassen.

(2) Dekorationen, Aufbauten etc. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen. Die Nutzung von Veranstaltungsprodukten, die im Nachhinein schwer zu beseitigen sind, ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Englische Kirche, dem Vogelhaus und Maurischer Pavillon, die sich mitten im Kurpark befinden. Der Veranstalter hat auf die Umweltverträglichkeit seiner eingebrachten Dekoration, Aufbauten und Materialien besonders zu achten.

(3) Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Im Gebäude sind mitgebrachte Dekorationen und sonstige mitgebrachte Ausstattungsgegenstände aus brennbaren oder leicht entflammaren Materialien verboten (vgl. § 5, Abs. 8).

§ 9 Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtungen werden von der Touristik Bad Wildbad GmbH verwaltet.

(2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit der beauftragten Person des Betreibers. Sie sorgt für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Die beauftragte Person hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter des Betreibers übt sie bzw. ein Vertreter des Betreibers das Hausrecht aus. Sie hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung verstoßen, können aus der Einrichtung verwiesen werden.

(3) Die Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Nutzer in dem ihm bekannten Zustand von der beauftragten Person des Betreibers überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Betreiber oder der beauftragten Person geltend gemacht werden.

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Die Ordnungsvorschriften gelten gleichermaßen für Dauer- und Einzelbelegungen.

(2) Die Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und deren Ausstattung werden von der Touristik Bad Wildbad GmbH verwaltet. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Gebäude, seine Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben. Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

(3) Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(4) Für jede Veranstaltung ist dem Betreiber sowie der beauftragten Person des Betreibers bereits im Belegungsantrag ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

(5) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Entgelt- und Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter des Betreibers das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude zu verweisen. (§ 4, Abs. 3)

(6) Ein Anspruch auf eine Aushändigung von Schlüsseln besteht nicht.

(7) Der Zugang zu den Gebäuden darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Gebäude benutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.

(8) Die Bedienung und Betreuung der Heizungs- und Lüftungsanlagen erfolgt ausschließlich durch das Hauspersonal.

(9) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe, bengalischem Licht und sonstiger Pyrotechnik, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzordnung ist zu beachten (vgl. § 5, Abs. 8).

(10) Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung des Betreibers.

(11) Bei Veranstaltungen, die unter das Jugendschutzgesetz fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(12) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen und während der Veranstaltung keine erhöhten Lärmemissionen durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen. Spätestens um 2:00 Uhr muss die Veranstaltung im Kurhaus, und um 22:00 Uhr im Vogelhaus beendet sein. Die Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Bad Wildbad bleiben unberührt.

(13) Für die Einrichtung in den Räumlichkeiten sind die bestehenden Bestuhlungs- und Tischpläne maßgebend. Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass während der Veranstaltung die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und die nach außen führenden Türen über die gesamte Dauer der Veranstaltung freibleiben.

(14) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in den Räumen erfolgt nach vorgesehenen Plänen. Individuelle Bestuhlungspläne sind dem Betreiber rechtzeitig vorzulegen.

(15) Die für den jeweiligen Veranstaltungsraum festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(16) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten. Er ist insbesondere auch für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann der Betreiber verlangen, dass der Veranstalter einen Ordnungsdienst auf seine Kosten bestellt. Gegebenenfalls ist eine Sicherheits- und Sanitätswache und/oder Feuerwache für die Veranstaltung erforderlich. Deren Bestellung und Bezahlung ist in jedem Falle Sache des Veranstalters.

(17) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die bezeichneten Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes nicht zugesperrt oder anderweitig versperrt werden. Der Betreiber behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge für den Halter kostenpflichtig abschleppen zu lassen. Parken vor dem Forum König-Karls-Bad ist nicht zulässig! Das Befahren des Kurparks ist nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.

(18) Die Beauftragten des Betreibers haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(19) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, und notwendige behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. GEMA) einzuholen.

(20) In Gebäuden, für die diese Benutzungsordnung gilt, herrscht absolutes Rauchverbot (mit Ausnahme des Maurischen Pavillons). Sollte der Vermieter darüber Informationen erhalten, dass das Rauchverbot nicht eingehalten wurde, kann eine Vertragsstrafe in Höhe der Vorauszahlung verlangt werden.

(21) Das Anschließen technischer Anlagen muss mit der beauftragten Person des Betreibers abgesprochen werden.

(22) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür geschaffenen Einrichtungen zu nutzen. Eine Garderobenhaftung wird seitens des Betreibers nicht übernommen.

(23) Bei Einzelbelegungen hat der Veranstalter den durch die Veranstaltung entstandenen Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Müllbehälter können durch den Betreiber nicht zur Verfügung gestellt werden.

(24) Eine beauftragte Person des Betreibers muss während der Veranstaltung nicht anwesend sein, eine Rufbereitschaft besteht. In die Zuständigkeit des benannten Veranstaltungsleiters fallen die Sicherungspflicht und die Einhaltung der Vorschriften während der Veranstaltung, die ständige Anwesenheitspflicht des Veranstaltungsleiters, die Zusammenarbeit mit Behörden sowie die, gegebenenfalls, entstehende Betriebseinstellung nach Risikoabwägung.

§ 11 Haftung

(1) Der Betreiber übergibt die angemieteten Räumlichkeiten dem Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, besonders das Mobiliar, aber auch alle anderen benötigten Geräte und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.

(2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Betreiber an überlassenen Einrichtungen, Geräten, Ausstattung und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.

(3) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten, durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr.

(4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(5) Der Betreiber behält sich vor, eine Kautions für die angemieteten Räumlichkeiten zu erheben.

(6) Der Veranstalter stellt den Betreiber von etwaigen Haftungsansprüchen gegenüber seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Ausstattungen, wie auch der Zugänge zu den Räumen stehen. Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Betreiber von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

(7) Der Veranstalter hat in allen Fällen dem Betreiber beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher dem Betreiber durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

(8) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie den eingebrachten Dingen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtungen abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind bei der beauftragten Person des Betreibers abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abliefern.

(9) Der Betreiber kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird vom Betreiber festgesetzt.

§ 12 Ausnahmenvorschriften

(1) Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung durch den Betreiber genehmigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Ausnahmen sind beim Betreiber schriftlich einzureichen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

(1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob oder wiederholt verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung befindlichen Anlagen, Räumlichkeiten und deren Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Außerdem ist der Veranstalter auf Verlangen des Betreibers bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung nach Abmahnung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des genutzten Objektes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

§ 14 Erhebungsgrundsatz der Entgeltbestimmungen

(1) Der Betreiber erhebt für die in § 2 der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung der festgelegten Räumlichkeiten Entgelte nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung

- Grundsätzlich für Einzelbelegungen.
- Für Dauerbelegungen mit gewerblichem Hintergrund.

§ 15 Entstehung der Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.

(2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Eine mögliche Kautionszahlung als exkludierter Teil der Entgelt- und Benutzungsordnung, ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

(3) Mit der verbindlichen Zusage kann der Betreiber einen Kautionsatz verlangen. Die Kautionszahlung wird nach anstandsloser Abnahme erstattet. Bei entstandenen Mängeln behält sich der Betreiber vor, die Kautionszahlung durch Nichteinhaltung der in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung beschriebenen Punkte vorläufig einzubehalten.

§ 16 Schuldner

(1) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Antragsteller auf Nutzung der Räumlichkeiten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzungsentgelte werden in den aktuell gültigen Entgeltbestimmungen zu Mietangelegenheiten als exkludierter Teil der Entgelt- und Benutzungsordnung der nutzbaren Bereiche festgelegt. Diese wird als Anhang der Entgelt- und Benutzungsordnung angesehen.

(2) Müssen nach Abnahme und Ablauf der Aufarbeitungsfrist der Veranstaltung weitere Reinigungsleistungen seitens des Betreibers erbracht werden, wird dem Veranstalter hierfür der Arbeitsaufwand zum aktuell gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

(3) Die Entgelte müssen bis spätestens 3 Wochen nach Rechnungstellung beim Betreiber eingegangen sein.

§ 18 Befreiungen von den Entgeltbestimmungen

(1) Eigenveranstaltungen des Betreibers sind vom Nutzungsentgelt befreit.

(2) Weitere Befreiungen von den Entgeltbestimmungen obliegen dem Betreiber und können im Einzelfall begründet entschieden werden.

(3) Vereine aus Bad Wildbad und den Ortsteilen erhalten 10 % Nachlass auf die Saalmieten der Veranstaltungsstätten.

§ 19 Abschläge

(1) Im Falle einer Mehrfachnutzung pro Kalenderjahr kann ein Abschlag gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betreiber.

(2) Die jeweiligen Catering-Pächter erhalten für die Nutzung der Einrichtungen im Kurhaus im Falle selbstorganisierter Veranstaltungen einen in einer Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag über Sonderkonditionen bei Eigenveranstaltungen des Pächters festgelegten Abschlagssatz zu den Entgeltbestimmungen.

§ 20 Grundentgelt beim Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm vom Betreiber eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, wird das Benutzungsentgelt anteilig als Stornokosten berechnet.

(2) Die Stornokosten werden wie folgt berechnet:

- Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
- Bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 40 %
- Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 60 %
- Danach: 80 %

§ 21 Ausnahmenvorschriften

(1) Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung vom Betreiber genehmigt werden. Ein Antrag über Ausnahmen ist schriftlich beim Betreiber einzureichen und gilt erst mit einer Rückbestätigung durch den Betreiber.

§ 22 Betreiber

(1) Der Betreiber der Einrichtungen des Geltungsbereich (§ 2) ist die Touristik Bad Wildbad GmbH.

(2) Sofern sich an der Stellung als juristische Rechtsperson der Touristik Bad Wildbad GmbH Änderungen ergeben, wirken sich diese nicht grundsätzlich auf die Gültigkeit dieser Entgelt- und Benutzungsordnung aus.

Bad Wildbad, im Januar 2026